

**InfoBlatt: Qualifizierungschancengesetz (QCG) – die Fördermöglichkeiten beruflicher Fort- und Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer/innen im Überblick (ab 01.10.2021)**

|  | <b>Abschlussorientierte Weiterbildung<br/>(§§ 81ff SGB III / ggf. § 16 SGB II)</b>  | <b>Anpassungsqualifizierung<br/>(§§ 82 SGB III / ggf. § 16 SGB II)</b>  |
|--|---|---|
| <b>Zielgruppe</b>                      | Geringqualifizierte (beschäftigte)Arbeitnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungelernte (beschäftigte) Arbeitnehmer/innen</li> <li>• Wieder- ungelernete (beschäftigte) Arbeitnehmer/innen</li> </ul>  | <b>ALLE</b> Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße<br>→ in Unternehmen ab 250 MA Fokus auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können</li> <li>• Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind</li> <li>• Weiterbildung in Engpassberuf</li> </ul>  |
| <b>vorhandene Qualifikation der MA</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein (anerkannter) Berufsabschluss (ungelernt)</li> <li>• Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 4 Jahre zurück (wieder-ungelernt)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 4 Jahre zurück</li> <li>• In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen (Start der Frist ist der 01.01.2019)</li> </ul>   |
| <b>Angestrebtes Maßnahme-Ziel</b>      | <u>Anerkannter Berufsabschluss</u> durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung auf Externenprüfung</li> <li>• Umschulung</li> <li>• Berufsanschlussfähige Teilqualifikation (TQ)</li> </ul> →TQ vor Umschulung ist möglich!  | arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>• die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht</li> <li>• zu der der AG <u>nicht</u> aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist</li> </ul> <b>KEINE</b> Aufstiegsfortbildungen (Meister- Fachwirtausbildungen nach Aufstiegsfortbildungsgesetz, etc.) |
| <b>Maßnahmedauer/Durchführung</b>      | In der Regel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1/3 verkürzte Ausbildung bei Umschulungen</li> <li>• 2/3 verkürzte Ausbildung bei Vorbereitung auf Externenprüfung</li> <li>• 2-6 Monate je Modul TQ (5-8 Module)</li> </ul> → flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / während KUG /...) möglich | Zwingend:<br><u>min.</u> 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten<br><br>→ flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / während KUG /...) möglich   |



|   | Fördermöglichkeiten durch die BA*  | Fördermöglichkeiten durch die BA*   |                            |                               |                      |
|---|--|---|----------------------------|-------------------------------|----------------------|
| Betriebsgröße                                       | Keine Einschränkungen  | Betriebe unter 10 Beschäftigte  | Betriebe mit 10 bis 249 MA | Betriebe mit 250 bis 2.499 MA | Betriebe ab 2.500 MA |
| Förderleistungen durch BA (Rest durch AG zu tragen) | Lehrgangskosten (LK) zu 100 %  | zu 100 %  | bis zu 50% (Ü45 / SB 100%) | bis zu 25 %                   | bis zu 15 %          |
|   | Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100 %  | bis zu 75 %   | bis zu 50 %                | bis zu 25 %                   | bis zu 25 %          |
| Zusatzleistungen                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterbildungsprämie (1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung, 1.500€ bei Bestehen der Abschlussprüfung)</li> <li>• Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH)</li> </ul>             | + 5 % LK & AEZ bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages über betriebsbezogenen beruflichen Weiterbildung<br>+ 10 % LK & AEZ wenn die beruflichen Kompetenzen von 20 % der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen |                            |                               |                      |
|   | Durch die Maßnahmeteilnahme zusätzlich entstehende Kosten für notwendige Fahrten (Pendelfahrten, An- und Abreise zu Bildungsstätten, Kinderbetreuung, auswärtige Unterbringung und Verpflegung, gem. Regelsätzen SGB III |   |                            |                               |                      |

\*Voraussetzung für eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist die Durchführung der Bildungsmaßnahme bei/durch einen nach Richtlinien der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassenen Bildungsträger, außerhalb des Betriebes.